

Rundschreiben 2016/2

Offenlegung – Versicherer (*Public Disclosure*)

Grundlagen zum Bericht über die Finanzlage

Referenz:	FINMA-RS 16/2 "Offenlegung – Versicherer (<i>Public Disclosure</i>)"
Erlass:	3. Dezember 2015
Inkraftsetzung:	1. Januar 2016
Rechtliche Grundlagen:	FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b VAG Art. 26 AVO Art. 111a, 203a FINMA-PV Art. 2
Anhang 1	Quantitative Vorlagen für Versicherungsunternehmen
Anhang 2	Quantitative Vorlagen für Versicherungskonzerne

Adressaten																										
BankG			VAG			BEHG	FinfraG					KAG				GwG		Andere								
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -Kongl.	Vermittler	Effekthändler	Handelsplätze	Zentrale Gegenparteien	Zentralverwahrer	Transaktionsregister	Zahlungssysteme	Teilnehmer	Fondsleitungen	SICAV	KmG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Ventreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUFi	SRO-Beaufsichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen
			X	X																						

I. Gegenstand	Rz	1–2
II. Geltungsbereich	Rz	3–4
III. Allgemeine Bestimmungen	Rz	5–11
IV. Bericht über die Finanzlage von Versicherungsunternehmen	Rz	12–82
A Geschäftstätigkeit	Rz	18–24
B Unternehmenserfolg	Rz	25–34
C <i>Corporate Governance</i> und Risikomanagement	Rz	35–40
D Risikoprofil	Rz	41–53
E Bewertung	Rz	54–67
F Kapitalmanagement	Rz	68–72
G Solvabilität	Rz	73–82
V. Bericht über die Finanzlage von Versicherungskonzernen	Rz	83–99
VI. Gesamtbericht über die Finanzlage	Rz	100–101
VII. Quantitative Vorlagen	Rz	102–104
VIII. Verantwortung (Genehmigung, <i>Sign-off</i>)	Rz	105
IX. Veröffentlichungspflichten und –fristen	Rz	106–115
X. Übergangsbestimmungen	Rz	116–117

I. Gegenstand

Dieses Rundschreiben konkretisiert Art. 111a und 203a der Aufsichtsverordnung (AVO; SR 961.011) zum Bericht über die Finanzlage von beaufsichtigten Versicherungsunternehmen, Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomeraten. 1

Es beschreibt die Grundlagen zum Inhalt und Aufbau des Berichtes über die Finanzlage sowie die Mindestanforderungen an Art und Inhalt der Offenlegung. 2

II. Geltungsbereich

Dieses Rundschreiben richtet sich an alle Versicherungsunternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a und b des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG; SR 961.01) sowie an die der Gruppen- bzw. Konglomerataufsicht unterstellten Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate (Versicherungskonzerne) nach Art. 2 Abs. 1 Bst. d i.V.m. Art. 65 und 73 VAG. 3

Vom Geltungsbereich ausgenommen sind Versicherungsunternehmen mit Bewilligung zum Versicherungszweig C3 (Rückversicherung durch Captives). 4

III. Allgemeine Bestimmungen

Der Bericht über die Finanzlage (nachfolgend der Bericht) ist für Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte verständlich formuliert. 5

Er fokussiert auf das abgelaufene Geschäftsjahr (Berichtsperiode). 6

Er ist in einer der Landessprachen oder in Englisch zu veröffentlichen. 7

Als Geschäftsbericht gilt grundsätzlich der statutarische Einzelabschluss oder ein geprüfter Einzel- oder Konzernabschluss nach anerkanntem Standard zur Rechnungslegung gemäss Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung [VASR; SR 221.432]. 8

Dem Bericht ist der zusammenfassende Bericht der Revisionsstelle an die Generalversammlung (gemäss Art. 728b Abs. 2 OR) beizulegen. Es wird empfohlen, den dem Bericht zugrunde liegenden Geschäftsbericht im Anhang des Berichts zu veröffentlichen. 9

Sofern das Versicherungsunternehmen bzw. der Versicherungskonzern den Geschäftsabschluss separat zum Bericht veröffentlicht, kann im Bericht überall dort auf den veröffentlichten Geschäftsbericht verwiesen werden, wo die zu veröffentlichenden Informationen bereits in der gleichen Form publiziert wurden. 10

Das Versicherungsunternehmen bzw. der Versicherungskonzern stellt sicher, dass die veröffentlichten Informationen mit denjenigen Informationen konsistent sind, die im Rahmen der Berichterstattung an die FINMA nach Art. 25 VAG sowie Art. 53 AVO verfasst wurden. 11

IV. Bericht über die Finanzlage von Versicherungsunternehmen

Der von den Versicherungsunternehmen zu veröffentlichende Bericht besteht aus ausformulierten quantitativen und qualitativen Informationen. Er wird durch von der FINMA vorgegebene quantitative Vorlagen (siehe Kapitel VII) ergänzt. 12

Bei der Erstellung des Berichtes berücksichtigt das Versicherungsunternehmen die Besonderheiten, die Grösse und die Komplexität des Unternehmens. 13

Der Bericht entspricht im Aufbau den Vorgaben der Unterkapitel IV.A zur Geschäftstätigkeit, IV.B zum Unternehmenserfolg, IV.C zu *Governance* und Risikomanagement, IV.D zum Risikoprofil, IV.E zur Bewertung, IV.F zum Kapitalmanagement und IV.G zur Solvabilität. 14

Der Bericht enthält eine klare, knappe Zusammenfassung (*Management Summary*). Diese beschreibt allfällige wesentliche Änderungen in der Berichtsperiode in Bezug auf die in Rz 18 bis 82 genannten Unterkapitel. 15

Die FINMA kann auf Antrag Versicherungsunternehmen von der Veröffentlichung bestimmter Informationen entbinden, wenn wesentliche Gründe dafür sprechen. 16

Die folgenden Bestimmungen gelten nicht für Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland: 17

- Kapitel IV.C
- Kapitel IV.D
- Kapitel IV.E
- Kapitel IV.F
- Kapitel IV.G

A. Geschäftstätigkeit

Der Bericht enthält mindestens folgende Informationen zur Geschäftstätigkeit des Versicherungsunternehmens: 18

- Angaben zur Strategie, zu Zielen und zu den wesentlichen Geschäftssegmenten 19
- Konzernzugehörigkeit (falls vorhanden) und Informationen zu für das Versicherungsunternehmen relevanten Vorgängen/Transaktionen innerhalb des Konzerns 20

- Angaben zu den wesentlichen Anteilseignern im Sinne von Art. 4 Abs. 2 Bst. f VAG 21
- Auflistung der wesentlichen Niederlassungen 22
- Angaben zur externen Revisionsstelle gemäss Art. 28 VAG 23
- Wesentliche aussergewöhnliche Ereignisse 24

B. Unternehmenserfolg

Der Bericht enthält mindestens folgende qualitative und quantitative Informationen zum versicherungstechnischen Ergebnis des Versicherungsunternehmens: 25

- Angaben zu Prämien, Kosten, Schäden bzw. Leistungen während der Berichtsperiode (wie sie im Geschäftsbericht stehen) 26
- Gegenüberstellung mit den Angaben aus der Vorberichtsperiode 27
- Kommentierung dieser Angaben in der Segmentierung der quantitativen Vorlagen „Erfolg NL Solo“ und „Erfolg L Solo“ 28

Der Bericht enthält mindestens folgende qualitative und quantitative Informationen zum finanziellen Ergebnis des Versicherungsunternehmens: 29

- Angaben zu Erträgen und Aufwendungen aus/für Kapitalanlagen während der Berichtsperiode (wie sie im Geschäftsbericht stehen), nach Anlageklassen 30
- Gegenüberstellung mit den Angaben aus der Vorberichtsperiode 31
- Kommentierung dieser Angaben 32
- Informationen über direkt im Eigenkapital erfasste Gewinne und Verluste 33

Der Bericht enthält Informationen zu sonstigen wesentlichen Erträgen und Aufwendungen während der Berichtsperiode sowie eine Gegenüberstellung mit den Angaben der Vorberichtsperiode. 34

C. *Corporate Governance* und Risikomanagement

Der Bericht enthält mindestens Informationen zur Zusammensetzung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung des Versicherungsunternehmens sowie zu Änderungen während der Berichtsperiode. 35

Der Bericht enthält mindestens folgende Informationen zum Risikomanagement des Versicherungsunternehmens: 36

• Beschreibung des angewandten Systems, inklusive Risikostrategien, Methoden und Prozesse	37
• Beschreibung der Funktionen Risikomanagement, Interne Revision und <i>Compliance</i> sowie deren Implementierung im Versicherungsunternehmen	38
• Wesentliche Änderungen im Risikomanagement während der Berichtsperiode	39
Der Bericht enthält eine allgemeine Beschreibung des im Versicherungsunternehmen implementierten internen Kontrollsystems.	40
D. Risikoprofil	
Der Bericht enthält qualitative und quantitative Informationen zum Risikoprofil des Versicherungsunternehmens.	41
Die Informationen werden nach folgenden Risikokategorien gegliedert:	42
• Versicherungsrisiko	43
• Marktrisiko	44
• Kreditrisiko	45
• Operationelles Risiko (mindestens qualitative Informationen)	46
• Weitere wesentliche Risiken (mindestens qualitative Informationen)	47
Der Bericht enthält mindestens folgende Informationen über die Risikoexponierung des Versicherungsunternehmens während der Berichtsperiode, einschliesslich seiner Exponierung aufgrund wesentlicher ausserbilanzieller Positionen und der Risikoübertragung auf Zweckgesellschaften (SPV):	48
• Beschreibung der wesentlichen Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, einschliesslich allfälliger wesentlicher Änderungen während der Berichtsperiode	49
• Beschreibung der Massnahmen zur Beurteilung dieser Risiken innerhalb des Unternehmens, einschliesslich allfälliger wesentlicher Änderungen während der Berichtsperiode	50
Der Bericht enthält ferner	51
• Eine Beschreibung der wesentlichen Risikokonzentrationen, welchen das Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist.	52

• Eine Beschreibung der zur Risikominderung verwendeten Instrumente und der Prozesse für die Überwachung der dauerhaften Wirksamkeit dieser Instrumente.	53
E. Bewertung	
Zur für Solvabilitätszwecke verwendeten marktnahen Bewertung der Aktiven enthält der Bericht mindestens die folgenden Informationen:	54
• Wert der Aktiven, getrennt nach Anlageklassen (gemäss Aufteilung in den quantitativen Vorlagen)	55
• Beschreibung der zur Bewertung verwendeten Grundlagen und Methoden	56
• Getrennt für jede Anlageklasse, quantitative und qualitative Erläuterungen, falls wesentliche Unterschiede in den Grundlagen und Methoden zwischen der Bewertung für Solvabilitätszwecke und der Bewertung für den Geschäftsbericht bestehen	57
Zur für Solvabilitätszwecke verwendeten marktnahen Bewertung der Rückstellungen für Versicherungsverpflichtungen enthält der Bericht mindestens die folgenden Informationen:	58
• Brutto- und Netto-Wert der Rückstellungen für Versicherungsverpflichtungen	59
• Beschreibung der zur Bewertung verwendeten Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen	60
• Quantitative und qualitative Erläuterungen, falls wesentliche Unterschiede in den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen zwischen der Bewertung für Solvabilitätszwecke und der Bewertung für den Geschäftsbericht bestehen	61
Zum Mindestbetrag enthält der Bericht mindestens die folgenden Informationen:	62
• Wert des Mindestbetrags und der sonstigen Effekte auf das Zielkapital	63
• Beschreibung der zu dessen Bestimmung verwendeten Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen	64
Zur für Solvabilitätszwecke verwendeten marktnahen Bewertung der übrigen Verbindlichkeiten enthält der Bericht mindestens die folgenden Informationen:	65
• Wert der Rückstellungen für übrige Verbindlichkeiten	66
• Beschreibung der zur Bewertung verwendeten Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen	67

F. Kapitalmanagement

Zum Kapitalmanagement des Versicherungsunternehmens enthält der Bericht mindestens die folgenden Informationen: 68

- Ziele, Strategie und Zeithorizont der Kapitalplanung 69
- Struktur, Höhe und Qualität des im Geschäftsbericht ausgewiesenen Eigenkapitals 70
- Beschreibung allfälliger wesentlicher Änderungen während der Berichtsperiode 71
- Quantitative und qualitative Erläuterungen, falls wesentliche Unterschiede zwischen dem im Geschäftsbericht ausgewiesenen Eigenkapital und der Differenz zwischen den für Solvabilitätszwecke marktnah bewerteten Aktiven und Passiven bestehen 72

G. Solvabilität

Das Versicherungsunternehmen informiert über die Wahl des Solvenzmodells. Es begründet gegebenenfalls die Wahl eines internen Modells, beschreibt dessen wichtigste Merkmale und informiert über den Stand der Genehmigung durch die FINMA. 73

Zum Zielkapital enthält der Bericht mindestens die folgenden Informationen (mit Erläuterungen): 74

- Aufteilung des Zielkapitals in seine wesentlichen Komponenten 75
- Aufteilung des Marktrisikos und des Versicherungsrisikos in seine wesentlichen Komponenten 76
- Vergleich mit den Angaben aus der Vorberichtsperiode 77

Zum risikotragenden Kapital enthält der Bericht mindestens die folgenden Informationen (mit Erläuterungen): 78

- Aufteilung des risikotragenden Kapitals in seine wesentlichen Komponenten 79
- Vergleich mit den Angaben aus der Vorberichtsperiode 80

Das Versicherungsunternehmen kommentiert die ausgewiesene Solvabilität. 81

Das Versicherungsunternehmen weist im Bericht darauf hin, dass die aktuellen Informationen zur Solvabilität (risikotragendes Kapital, Zielkapital) denjenigen entsprechen, welche es der FINMA eingereicht hat und allenfalls noch einer aufsichtsrechtlichen Prüfung unterliegen. 82

V. Bericht über die Finanzlage von Versicherungskonzernen

In der Schweiz beaufsichtigte Versicherungskonzerne veröffentlichen einen Bericht über die Finanzlage.	83
Rz 12–82 gelten für den Bericht über die Finanzlage der Versicherungskonzerne sinngemäss.	84
Der Bericht über die Finanzlage der Versicherungskonzerne enthält zusätzlich folgende Informationen.	85
• In Bezug auf Geschäftstätigkeit:	86
• Beschreibung der rechtlichen Struktur des Konzerns	87
• Auflistung der wesentlichen Tochtergesellschaften und Beteiligungen unter Angabe der qualitativen oder quantitativen Beteiligungsverhältnisse	88
• Auflistung der Niederlassungen mit wesentlichem Geschäftsanteil im Verhältnis zur Stammgesellschaft	89
• Quantitative und qualitative Informationen zu Zweckgesellschaften wie Risikotransfer- oder Kapitaltransfersgesellschaften sowie Joint Ventures	90
• In Bezug auf Unternehmenserfolg:	91
• Quantitative Informationen zu den wichtigsten Märkten (gemessen am Prämienvolumen)	92
• Qualitative Angaben zu relevanten Vorgängen und Transaktionen innerhalb des Konzerns	93
• In Bezug auf Risikoprofil	94
• Qualitative und quantitative Informationen über wesentliche Risikokonzentrationen auf Konzernebene	95
• In Bezug auf Kapitalmanagement	96
• Auflistung der wesentlichen Tochtergesellschaften	97
• Nachweis der Veränderungen des Eigenkapitals, sofern nicht bereits im Geschäftsbericht publiziert	98

- Erläuterungen zur eingesetzten Kapitalisierungsstruktur, insbesondere hybrider, bedingter und mezzaniner Kapitalisierungen. 99

VI. Gesamtbericht über die Finanzlage

In der Schweiz beaufsichtigte Versicherungskonzerne können einen Gesamtbericht über die Finanzlage für den Versicherungskonzern und dessen Versicherungsunternehmen in der Schweiz veröffentlichen. 100

Der Gesamtbericht enthält eine getrennte Darstellung der zu veröffentlichenden Informationen auf Versicherungsunternehmens- sowie auf Versicherungskonzernebene. 101

VII. Quantitative Vorlagen

Die FINMA definiert quantitative Vorlagen zum Bericht über die Finanzlage der Versicherungsunternehmen (siehe Anhang 1) und der Versicherungskonzerne (siehe Anhang 2). 102

Die quantitativen Vorlagen „Marktnahe Bilanz“ und „Solvabilität“ gelten nicht für Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland. 103

Die quantitativen Vorlagen enthalten Angaben zur Berichtsperiode, zur Vorberichtsperiode sowie teilweise zu möglichen zwischenzeitlich erfolgten Anpassungen. 104

VIII. Verantwortung (Genehmigung, *Sign-off*)

Das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle verantwortet den Bericht über die Finanzlage und genehmigt dessen Offenlegung im Sinne dieses Rundschreibens. Für Versicherungsunternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b VAG erfolgt die Genehmigung durch den Generalbevollmächtigten. 105

IX. Veröffentlichungspflicht und –fristen

Das Versicherungsunternehmen bzw. der Versicherungskonzern veröffentlicht jährlich den Bericht über die Finanzlage jeweils spätestens am 30. April auf seiner Internetseite. 106

Ein Versicherungsunternehmen, das über keine eigene Internetseite verfügt, stellt auf Anfrage den Bericht in gedruckter Form innerhalb von zwanzig Tagen unentgeltlich zur Verfügung. 107

Sobald der Bericht über die Finanzlage veröffentlicht wird, wird er der FINMA unterbreitet. 108

Von der Veröffentlichungspflicht können Versicherungsunternehmen ausgenommen werden, die in der Vorberichtsperiode und in der Berichtsperiode die folgenden Bedingungen erfüllen:	109
• gebuchte Brutto-Prämien (Gesamtgeschäft) unter 10 Mio. CHF;	110
• brutto versicherungstechnische Rückstellungen (Gesamtgeschäft) unter CHF 50 Mio. CHF; und	111
• kleiner Kreis von Versicherten.	112
Versicherungsunternehmen stellen spätestens 30 Tage nach Ablauf der Berichtsperiode einen entsprechenden Antrag an die FINMA. Die Befreiung gilt solange, als die Bedingungen der Rz 110, 111 und 112 erfüllt sind.	113
Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland (Art. 2 Abs. 1 Bst. b VAG) können auf Antrag von der Veröffentlichungspflicht befreit werden, wenn sie am Hauptsitz einem gleichwertigen Offenlegungsregime unterliegen.	114
Die FINMA kann im Einzelfall zusätzliche Ausnahmen bestimmen.	115

X. Übergangsbestimmungen

Das Versicherungsunternehmen bzw. der Versicherungskonzern reicht der FINMA den Bericht über die Finanzlage zur Berichtsperiode 2016 spätestens am 30. Juni 2017 ein. Die FINMA entscheidet anhand einer Prüfung dieser Berichte, ob und wann sie gesamthaft zu veröffentlichen sind (Art. 216b Abs. 3 AVO). Vergleiche mit Angaben zur Vorberichtsperiode werden nicht eingefordert.	116
Ab 2018, d.h. beginnend mit der Berichtsperiode 2017, veröffentlicht das Versicherungsunternehmen bzw. der Versicherungskonzern den Bericht jeweils spätestens am 30. April.	117